

Bekanntmachung

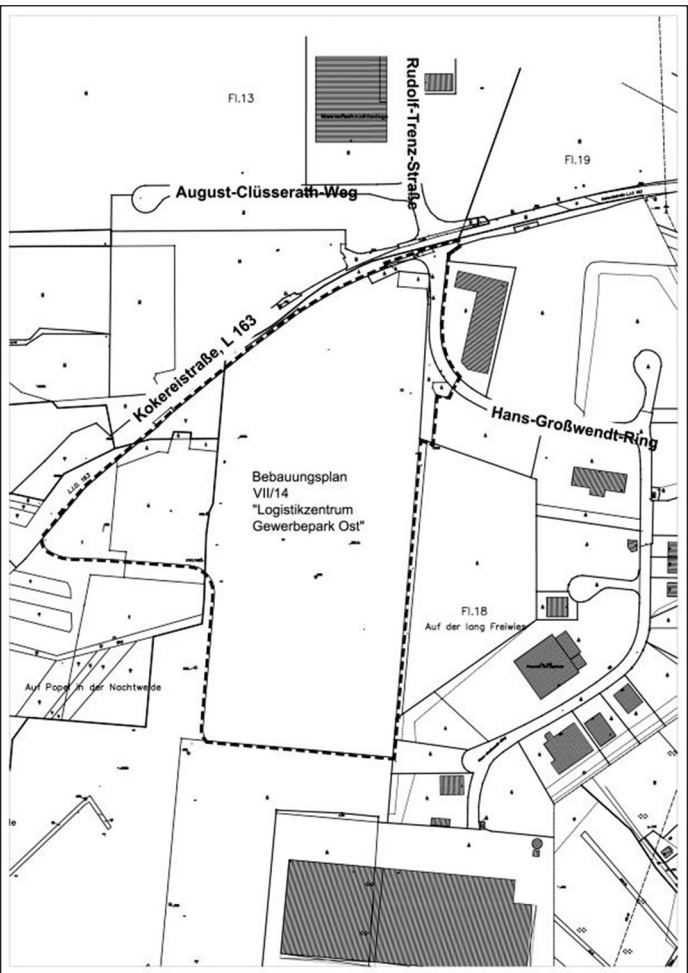
Bebauungsplan VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ im Stadtteil Fürstenhausen: Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) den Bebauungsplan VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ im Stadtteil Fürstenhausen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) als Satzung beschlossen, die Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, i.V.m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VII/14 „Logistikzentrum Gewerbepark Ost“ in Kraft.**

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplans ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Entwicklung eines Gewerbegebiets in Erweiterung des angrenzenden Gewerbegebiets „Gewerbepark Ost“ und in Ergänzung des benachbarten Gewerbegebiets „Ehemaliges Kokereigelände“. Es besteht ein konkretes Ansiedlungsinteresse aus der Logistikbranche.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 12,5 ha große Teilfläche des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie südlich der L 163 Kokereistraße, östlich des Siedlungsbereichs von Fürstenhausen. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung werden ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12a**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 12.11.2020

Die Oberbürgermeisterin
gez. Christiane Blatt